

Elektronische Zustellung (Ausweitung)

Beschreibung und Ziel:

Die elektronische Zustellung hat enormes Potential für Effizienzsteigerungen und Einsparungen sowohl auf Versender- als auch auf Empfängerseite. In der öffentlichen Verwaltung gibt es rund 110 Mio Zustellungen pro Jahr, die elektronische Zustellung soll unter Berücksichtigung der rechtsstaatlichen Anforderungen auf das Recht auf Gehör deutlich forciert werden.

Mit der E-Government Architektur wurde bereits 2005 ein sicheres elektronisches Zustellsystem entwickelt, das auch nachweisliche Zustellungen elektronisch ermöglicht. Weitere Systeme mit ähnlichen Funktionen und unterschiedlicher Ausgestaltung bestehen für bestimmte Anwendungsbereiche und Zielgruppen und werden von den Kunden angenommen. Durch Bündelung aller von Behörden zugestellter Dokumente in einem neu zu schaffenden Anzeigemodul soll für BürgerInnen und Unternehmen ein einheitlicher Zugang - vergleichbar mit dem physischen Postkasten - geschaffen werden. Für das neue Anzeigemodul soll bereits im ersten Halbjahr 2017 ein Pilotbetrieb beginnen.

Künftig soll weiters die Wahl des Versanddienstes für die Behörden offen sein, wodurch weitere Potentiale erschlossen werden können.

Um in die Breite zu gelangen, wird das Recht auf elektronischen Verkehr mit allen Behörden angestrebt. Im ersten Schritt wird dies nun für die Kommunikation mit BürgerInnen im Rahmen bundesgesetzlich geregelter Verfahren umgesetzt, in weiterer Folge soll dieses Recht ein umfassendes sein. Für Unternehmen wird die Verpflichtung zur Entgegennahme von elektronischen Dokumenten verankert.

Ziele:

- Forcieren der elektronischen Zustellung
- Schaffung eines Anzeigemoduls zur Bündelung der Zustellungen über unterschiedliche Systeme und Pilotierung im ersten Halbjahr 2017
- Einführen eines Rechts auf elektronischen Verkehr mit Behörden für BürgerInnen
- Einführen einer Verpflichtung zur Entgegennahme von elektronischen Zustellungen für Unternehmen

Meilensteine:

Recht auf elektronischen Verkehr in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung – 01/2020

Angestrebt: Recht auf elektronischen Verkehr mit allen Behörden
Verpflichtung der Unternehmer zur Entgegennahme von elektronischen Zustellstücken – 01/2020

Begutachtung legislative Regelungen für 2. Phase (Wahl des Versanddienstes für die Behörden; systemübergreifendes Teilnehmerverzeichnis) – 03/2017

Pilotierung Anzeigemodul – 04/2017

Inkraftsetzung der geänderten Versandwege – 01/2020

e-Gründung

Beschreibung

Mit einem elektronischen One-Stop-Shop sollen die Verfahrensschritte der Gründung vereinfacht und die Gründungsdauer verkürzt werden. Dazu werden in einem ersten Schritt die Online-Gründung im Unternehmensserviceportal ermöglicht, Prozessoptimierungen zwischen den Behörden hergestellt und Gründungserleichterungen für die Ein-Personen-GmbH (Bankverfahren und online-Anmeldung zum Firmenbuch über USP, Tarifiereduktion) vorgesehen.

Dieser erste Schritt umfasst ca. 80% aller Gründungsfälle. Sämtliche Wege – von der Inanspruchnahme der Neugründungsförderung über die zur Meldung an Sozialversicherung und Finanzamt bis hin zur Gewerbeanmeldung sollen an einer Stelle online erledigt werden können. Ein-Personen-GmbHs, deren Errichtungserklärung einen standardisierten Inhalt hat, können in Zukunft entweder mittels Bürgerkarte / Handysignatur bzw. über das USP ohne verpflichtende Beziehung eines Notars ("Online-Gründung") oder konventionell mit einem stark reduzierten Notariatstarif gegründet werden. Für Einzelunternehmen ohne Firmenbucheintragung ist die vollelektronische Gründung noch einfacher möglich. In weiterer Folge werden die Gründungserleichterungen sukzessive ausgeweitet.

Ziele

- Vereinfachung und Beschleunigung des Gründungsprozesses für Unternehmer
- Kostenentlastung für Unternehmer
- Verwaltungseinsparung durch durchgehend elektronische Prozesse

Meilensteine

- Start der Gesetzesbegutachtung GmbHG, USPG, NEUFÖG, BAO am 2.11.2016
- Gründungserleichterungen Einzelunternehmen und Ein-Personen-GmbH ab 7/2017
- Finanzamts-, Firmenbuch-, Gewerbe- und Sozialversicherungsmeldung in USP ab 7/2017
- Rot-Grün-Kanal für UID-Nummernvergabe ab 1/2018
- One-Stop-Shop-Gründung ab 1/2018

One-Stop-Lösung im Bereich Personenstands- und Meldeänderungen

Beschreibung:

Bürgerinnen und Bürger müssen nach einer Änderung des Personenstands (z.B. Namensänderung) oder einer Änderung ihres Wohnsitzes diesen Umstand neben den Personenstands- und Meldebehörden auch noch einer Reihe von anderen Behörden und privaten Unternehmen mitteilen. Dazu zählen KFZ-Zulassung, Führerschein, Grundbuch, Sozialversicherung, Banken, etc.. Insbesondere durch die Nutzung des Änderungsdienstes des BMI sollen die dafür nötigen Kontakte der BürgerInnen mit den Behörden in Zukunft auf ein Minimum reduziert werden.

Ziel:

Erledigung sämtlicher Informationsverpflichtungen bei der Änderung des Personenstands oder der Wohnsitzmeldung mit einem einzigen Behördenkontakt (One-Stop-Shop) bei der Personenstands- und Meldebehörde.

Später soll auch dieser eine Behördenkontakt durch ein Online-Formular ersetzt werden und die in den Registern gespeicherten Daten auch auf freiwilliger Basis privaten Organisationen (Banken, Versicherungen, etc.) zur Verfügung gestellt werden können.

Meilensteine:

- Mögliche Ergänzung des Meldegesetzes, damit auch private Organisationen die geänderten Daten aus ihrem Bereich erhalten und einen automatisierten Abgleich durchführen dürfen – 10/2017
- Eventuelle notwendige Änderungen in Materiengesetzen (z.B. KFG) oder Landesgesetzen, sofern die Bestimmungen des Meldegesetzes zur Implementierung des automatisierten Datenabgleichs mit dem zentralen Melderegister nicht ausreichen – 10/2017
- Technische Umsetzung des automatisierten Datenabgleichs mit dem zentralen Melderegister bei den Verfahren, die das derzeit noch nicht nutzen – 01/2018
- Recht auf den kostenfreien Bezug der eigenen Daten in öffentlichen Registern- 01/2018
- Technische Umsetzung eines Zugriffs auf die eigenen Daten in öffentlichen Registern und der Weitergabemöglichkeit dieser- 07/2018
- Online-Formular für Personenstands- und Meldeangelegenheiten- 07/2018

Elektronische Identitätsnachweise Elektronischer Ausweis

Beschreibung:

Die elektronische Identität im Rahmen der Digitalisierung spielt eine immer größer werdende Rolle. Daher soll das etablierte System der Bürgerkarte und Handy-Signatur weiterentwickelt werden. Dazu wird der Registrierungsprozess über Behörden auf einem höheren Sicherheitsniveau der Feststellung der realen Identität gehoben.

Für einen elektronischen Ausweis werden Attribute aus Registern angeboten werden, die die Möglichkeit bieten, den öffentlichen und privaten Sektor noch stärker miteinzubinden. Die AnwenderInnen haben es in der Hand, die Attribute für bestimmte Zwecke freizugeben.

Weiter soll die Registerqualität durch die Transparenz gehoben und der Zugang von BürgerInnen zu seinen Daten ermöglicht werden.

Für grenzüberschreitende digitale Prozesse sowie die Anerkennung der elektronischen Identität im europäischen Ausland ist der notwendige Rahmen in rechtlicher als auch technischer Hinsicht zu schaffen.

Ziel:

Schaffung eines sicheren elektronischen Identitätsnachweises, der nicht nur EU weit einsetzbar sein, sondern auch um Attribute zu einem elektronischen Ausweis ausgeweitet wird (Führerschein, Jugendausweis, usw.).

Meilensteine:

- Technisches Grobkonzept erstellt - 12/2016
- Legistische Maßnahmen definiert – 01/2017
- eIDAS Notifizierungsprozess eingeleitet – 02/2017
- eIDAS Notifizierungsprozess abgeschlossen – 09/18

Online-Formulare Angebot ausweiten

Beschreibung:

Bürgerinnen und Bürger sollen künftig die Möglichkeit haben, alle Verfahren, die heute noch auf Papierformularen basieren, künftig mittels Onlineformularen abwickeln zu können. Dazu soll es für jedes in Papier vorliegende Formular künftig auch alternativ ein Online-Formular geben. Die Online-Formulare sollen nach den festgelegten Standards der BLSG Arbeitsgruppe barrierefrei bereitgestellt werden. Zur Umsetzung stehen zwei Lösungen zur Verfügung, aus denen je nach Einsatzszenario zu wählen ist.

Dadurch wird der Entwicklung der Digitalisierung Rechnung getragen und die elektronische Kommunikation mit den Behörden forciert.

Ziel:

Alle derzeit noch als Download oder in Papierform angebotenen Formulare sollen als echte Online Formulare angeboten werden.

Meilensteine:

- Beschreibung von Einsatzszenarien mit Mengen und Kostenschätzungen: 02/2017
- Projektkonzept für Digitalisierung von Formularen: 02/2017
- Umsetzung der Online-Formular-Strategie: laufend

E-Procurement/Vergabewesen

Beschreibung:

Neuerlassung des Bundesvergabegesetzes aufgrund der Umsetzung der Vergaberichtlinien 2014/14/EU und 2014/25/EU.

Im Kontext des neuen Gesetzes sollen Unternehmen künftig über das Unternehmensserviceportal kostenlos und an einer Stelle österreichweit Ausschreibungsbekanntmachungen anhand bestimmter Kerndaten des Vergabeverfahrens durchsuchen können. Vereinfacht wird auch die Teilnahme an Ausschreibungen: Über Single Sign-on sollen USP-Teilnehmer auf die wichtigsten Vergabeplattformen im Bundesbereich zugreifen können. Ferner sollen bestimmte Daten über abgeschlossene Vergabeverfahren ebenfalls erstmals zentral einsehbar sein. Durch das von Bund, Länder, Gemeinden und Städten ausgearbeitete Open-Government-Data-Modell können Private Serviceanbieter zusätzliche Mehrwertdienste anbieten.

Ziele:

- Vereinfachung der Vergabeprozesse durch durchgängige Digitalisierung
- Zentrale Verfügbarkeit der Ausschreibungsinformationen im USP
- Erweiterung der Toolbox für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch Einführung neuer Vergabeverfahren (Innovationspartnerschaft, Neustrukturierung des Dynamischen Beschaffungssystems, Nutzung von e-Katalogen)

Meilensteine:

- Begutachtung Bundesvergabegesetz (BVergG) - Herbst 2016
- Verlautbarung BVergG - 2017
- Bekanntmachungen und Bekanntgaben können im USP durchsucht werden; Anbindung Vergabeplattformen abgeschlossen - Okt. 2018

Reduktion von Eichpflichten

Beschreibung

Durch technische Entwicklungen ist es möglich, Eichpflichten zu reduzieren sowie Intervalle zur Nacheichung zu verlängern und an die heutigen Anforderungen und technischen Möglichkeiten anzupassen und die Möglichkeiten von Messgeräten voll auszunützen. Damit ergibt sich eine Entlastung für die Verwender von Messgeräten.

Die Interessen des Konsumentenschutzes, des fairen Handels, des Gesundheitswesens und des Sicherheitswesens bleiben gewahrt. Damit soll eine Reduktion der Anzahl an geeichten Messgeräte von derzeit ca. 700.000/Jahr auf 522.000/Jahr und eine Gesamtersparnis pro Jahr von ca. 16.200.000 € erreicht werden.

Ziele

- Streichung der Eichpflicht bei folgenden Messgeräten:
Abwasserzähler; Messgeräte zur Bewertung von Getreide, Milch und Milcherzeugnissen (Reduktion auf Getreidefeuchtigkeit und Schüttdichte von Getreide); Refraktometer zur Bestimmung des Zuckergehaltes von Most; Härtevergleichsplatten; Härteprüfdiamanten; Einschränkung der Eichpflicht auf taxativ in Gesetzen oder Verordnungen aufgezählte Messgeräte (Entfall der allgemeinen Eichpflicht nach § 8 Abs 3, sobald ein Messgerät in einem Gesetz erwähnt wird); Messgeräte, wenn diese zur Ermittlung des Arbeitslohnes, der Prüfung von Arbeitsleistungen oder zur Messung von Sachentschädigungen dienen; Dichtemessgeräte, Volumenmessgeräte, Temperaturmessgeräte etc. bei der Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln; Verzögerungsmessgeräte; Drehzahlmesser; Wegstreckenzähler in selbstgelenkten Fahrzeugen (Leihfahrzeuge, Car Sharing); Totalstationen (Laser-Längen/Winkel-Messgeräte), die in der Vermessung eingesetzt werden; Wasserzähler mit einem Anschlussdurchmesser \geq DN 150; Messanlagen für Milch zur Direktvermarktung; Messgeräte für thermische Energie mit einem Anschlussdurchmesser \geq DN 150 und für den Wärmeträger Öl; Messgeräte für elektrische Energie \geq 123.000 Volt oder $>$ 5.000 Ampere
- Streichung der Nacheichpflicht (nur mehr erstmalige Eichung):
Hohlmaße und Messgefäße bis 10 l (zB Ölkannen); Längenmaßstäbe und Längenmaßbänder bis 5 m
- Verlängerung von Nacheichfristen (Kontrollintervalle) ohne Übergangsfristen:
Gewichtsstücke (Genauigkeitsklassen E1, E2, F1) von 2 auf 4 Jahre;
mechanische Messgeräte zur Schüttdichtebestimmung von Getreide von 2 auf 5 Jahre; Waagen für medizinische Zwecke von 2 auf 5 Jahre (ausgenommen Babywaagen); Messkluppen zur Vermessung von Rundholz von 2 auf 5 Jahre; elektronische Elektrizitätszähler und Tarifgeräte von 8 auf 10 Jahre; Induktionselektrizitätszähler von 16 auf 20 Jahre; Ultraschallgaszähler von 8 auf 10 Jahre; Lagerbehälter (Großlager für zB Erdöl) von 10 auf 15 Jahre;
- Verlängerung von Nacheichfristen (Kontrollintervalle) mit Übergangsfristen:
Taxameter von 2 auf 3 Jahre; Reifendruckmessgeräte von 2 auf 4 Jahre; Tankstellenzapfsäulen von 2 auf 4 Jahre; Haushalts-Gaszähler von 12 auf 15 Jahre; Getreidefeuchtigkeit-Messgeräte von 1 auf 2 Jahre
- Verlängerung des Prüfintervalls (messtechnische Kontrolle) für Messeinrichtungen zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden (§ 12c MEG) von 1 auf 2 Jahre.

- **Evaluierung:**
Die Maßnahmen zur Reduktion der Eichpflichten wurden bereits im Vorfeld auf ihre Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten, den fairen Handel, das Gesundheitswesen und das Sicherheitswesens überprüft. Sollte ein maßgebliches Ansteigen der durchschnittlichen Fehlerquoten feststellbar sein wird die Vorschrift geändert

Meilensteine

- Begutachtungsentwurf für eine umfassende Novelle des Maß- und Eichgesetzes ab 1/2017
- Dauer der Begutachtung 3 Monate (Stillhaltefrist gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 über die Notifizierung technischer Vorschriften.
- Regierungsvorlage im Ministerrat 4/2017
- Inkrafttreten ab 7/2017

Gebührenreform

Beschreibung

In einem ersten Schritt wird bei den Rechtsgeschäftsgebühren (einschließlich Bestandsverträge) die Anzahl der gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte bzw die Höhe der Gebühren reduziert. In einem zweiten Schritt wird das System der festen Gebühren vereinfacht: Derzeit ist in den meisten Verfahren jede Schrift (etwa Eingabe, diverse Beilagen, amtliche Ausfertigung, Zeugnis) auf ihre Gebührenpflicht und jede Amtshandlung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Bundesverwaltungsabgabe zu prüfen. Künftig werden die Gebühren mit den für behördliche Erledigungen zu entrichtenden Bundesverwaltungsabgaben zu einem einheitlichen Betrag zusammengeführt (so genannte „Pauschalierung“, wie sie bereits bei den festen Gebühren für Pass, Führerschein und Aufenthaltstitel umgesetzt ist).

Ziele

- Entlastung der Steuerpflichtigen und Verwaltungsvereinfachung
- Einfaches, transparentes und nachvollziehbares Gebührenrecht

Meilensteine

1. Erarbeitung der Gebührenreduktion bis zum 13.12.2016
2. Vereinfachung und Pauschalierung bei festen Gebühren ab 1/2019

Digitale Serviceplattform des Bundes

Beschreibung

Österreich nimmt international eine Vorreiterrolle im E-Governmentbereich ein (siehe z.B. E-Governmentmonitor 2016). Mit der Weiterentwicklung einer Digitalen Serviceplattform des Bundes werden die für BürgerInnen, Unternehmen und Verwaltung angebotenen digitalen Services benutzerfreundlich, personalisiert, regionalisiert und strukturiert angeboten.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erfolgt über diese digitale Serviceplattform der zentrale Zugang zu elektronischen Informationsangeboten und interaktiven Leistungen der Verwaltung im Internet im Sinne Smart Government. Für die Verwaltung ist es der zentrale Zugang zu shared services und Behörden übergreifenden Anwendungen und wird auf Basis bestehender Strukturen ohne Ressourcen oder Kompetenzverschiebungen erfolgen.-

Ziele

- Weiterentwicklung von E-Government mit sicht- und spürbarem Nutzen für BürgerInnen und Unternehmen
- Zukunftsorientierte Verwaltung mit Qualitäts- und Effizienzsteigerung
- Nutzung von Synergieeffekten und Kosteneinsparungen

Meilensteine

- Einrichtung einer interministeriellen Steuerungsgruppe zwischen BMF und BKA ohne Ressourcen und Kompetenzverschiebungen ab 1/2017
- Entwicklung einer Plattform für shared service Verwaltungslösungen ab 7/2017
- Sukzessive Umsetzung von IT-Standards für den Bund ab 7/2017

FABIAN – Familienbeihilfenverfahren neu

Beschreibung

Das neue Familienbeihilfenverfahren „FABIAN“ bringt durchgängig elektronische Prozesse rund um die Beantragung und Gewährung von Familienbeihilfe. Durch die Nutzung interner und externen Datenbanken und Register kommt es für die Bürgerinnen und Bürger zu Zeitersparnis und Vereinfachung auf Grund des Entfalls von Behördengängen (z. B. antraglose Gewährung der Familienbeihilfe, automatische Verlängerung der Familienbeihilfe bis zum voraussichtlichen Ende der Schulausbildung, keine Vorlage von Erfolgsnachweisen bei Studierenden). Für die Verwaltung bringt FABIAN Einsparungen durch den Entfall manueller Bearbeitungsschritte und händischer Ausstellung von Nachweisen/Bescheinigungen (sowohl beim BMF als auch bei anderen Organisationen/Behörden wie z. B. den Universitäten).

Ziele

- Schaffung eines durchgängigen neuen IT-Verfahrens in Anlehnung an die derzeitige IT-Architektur
- Einsatz automatisierter Prüfmechanismen (Optimierung der Prozessabläufe)
- Umsetzung einer weitgehend automatisierten Prüfung (durch die IT) u.a. durch die Nutzung interner Datenbanken (z. B. Abgabensinformationssystem) und externer Register/Datenbanken (z.B. ZPR, Schülerdatenbank)
- Implementierung einer risikoorientierten Anspruchsüberprüfung (die Fallauswahl für die Überprüfung erfolgt aufgrund definierter und hinterlegter Risikokriterien)
- Senkung der Verwaltungskosten durch Einsparung manueller Bearbeitungsschritte und den Wegfall der Ausstellung von Nachweisen/Bescheinigungen (sowohl beim BMF als auch bei anderen Organisationen/Behörden, z. B. den Universitäten usw.)
- Zeitersparnis und Vereinfachung für den Bürger durch den Wegfall von Behördengängen (z. B. antraglose Gewährung der Familienbeihilfe, automatische Verlängerung der Familienbeihilfe bis zum voraussichtlichen Ende der Schulausbildung, keine Vorlage von Erfolgsnachweisen bei Studierenden)
- Schaffung papierloser Büros durch Scanning (rechtliche Voraussetzungen dazu liegen vor) und Nutzung anderer Eingangskanäle (z. B. FON, ZPR)
- Reduktion des Verwaltungsaufwandes durch weitgehende Automatisierung (Entfall der Eingabetätigkeit durch Auslesen der Antragsdaten mittels OCR-Software, Datenübermittlung durch ZPR usw.)
- Implementierung des Datenaustausches mit der EU bzw. EWR-Staaten (laufendes EGDA-Projekt des HVSV)
- Verhinderung/Minimierung von Manipulationsmöglichkeiten durch eine effektive Risikoanalyse und Reduktion von Rückforderungen durch frühzeitiges Erkennen von Risikofällen

Meilensteine

- Die Ablöse des derzeitigen Familienbeihilfenverfahrens und Implementierung des neuen Verfahrens soll in mehreren Schritten erfolgen – Zeithorizont für die Fertigstellung Ende 1. Quartal 2019.

Antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung

Beschreibung

Mit der im Steuerreformgesetz 2015/2016 bereits gesetzlich geregelten antragslosen ArbeitnehmerInnenveranlagung (AANV) wird erstmals ab 2017 für die Veranlagung 2016 eine automatische (antragslose) Steuerveranlagung durchgeführt, wenn nichtselbständige Einkünfte bezogen wurden und die beim Finanzamt vorhandenen Daten (insbesondere aus Lohnzetteln) zu einer Steuergutschrift führen.

Die antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung kommt insbesondere auch dann zum Tragen, wenn die Bürgerin bzw. der Bürger bislang noch nie eine ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragt haben.

Die antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung wird ab Anfang Juli des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres durchgeführt, wenn anzunehmen ist, dass sich die Steuergutschrift nicht noch nachträglich, etwa durch zusätzliche Abzugsposten, verändern wird. Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Veranlagungszeitraum ist aber in jedem bis dahin nicht veranlagten Fall einer Steuergutschrift eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen.

Ziele

- Erhöhung der Steuergerechtigkeit
- Ausbau des Kundenservices sowie vereinfachter und gerechter Zugang zu Steuerverfahren für alle Bürger/-innen (Verwaltungsvereinfachung)
- Einsparung von Verwaltungskosten durch automatisierte Erledigung unter Nutzung elektronisch übermittelter Daten anderer Institutionen (Lohnzettel, ab dem Veranlagungsjahr 2017 auch Daten über Sonderausgaben von Spendenorganisationen, Versicherungen, gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaften)
- Realisierung von Einsparungseffekten für Unternehmen wie bspw. für Versicherungen und Wohnbauträger durch Übermittlung elektronischer Daten. (keine Zusendung mehr von Versicherungsbestätigungen usw.)
- Ausbau der Serviceorientierung der österreichischen Finanzverwaltung für „nichtselbständige Steuerpflichtige“ unter Nutzung von E-Government Möglichkeiten im internationalen Vergleich.

Meilensteine (für das Veranlagungsjahr 2016)

- Auswahl, Berechnung und der Bescheidversand für AANV-Fälle mit eindeutiger Steuergutschrift im Zeitraum 7/2017 bis 9/2016
- Selektion, Berechnung, Vorinformation und der Bescheidversand für die übrigen AANV-Gutschriftsfälle ab 1/2019

Reduktion der Melde-, Veröffentlichungs-, Informations- und Aushangpflichten

Beschreibung

Derzeit besteht eine Reihe von Melde-, Veröffentlichungs-, Informations- und Aushangpflichten, die Unternehmen treffen und für diese einen hohen Aufwand mit sich bringen. Zum Teil bestehen ähnliche Verpflichtungen gegenüber unterschiedlichen Institutionen, zum Teil umfassen solche Verpflichtungen auch Informationen, die bereits anderweitig bei Behörden verfügbar sind.

Als Entlastungspotential für Unternehmen bietet sich deshalb eine gemeinsame One-Stop-Shop-Lösung im Bereich der Meldepflichten für alle beteiligten Institutionen an. Dabei sollen die erforderlichen Daten, welche in einem elektronischen Medium hochgeladen werden, für weitere Behörden zugänglich sein.

Ein weiterer Bereich sind Aufzeichnungs- und Informationsverpflichtungen insbesondere in diversen arbeitsrechtlichen Sonderbestimmungen, über deren Straffung sozialpartnerschaftliche Verhandlungen zu führen sind.

Weiters treffen Unternehmen auch diverse Veröffentlichungspflichten, die im Hinblick auf Doppelgleisigkeiten und mittlerweile bestehende digitale Möglichkeiten einer Evaluierung zu unterziehen sind.

Ziele

- Entfall redundanter und nicht als zweckmäßig erachteter Melde-, Veröffentlichungs-, Informations- und Aushangpflichten
- Wechselseitige Zurverfügungstellung von Daten, damit Unternehmen nur einmal bestimmte Daten melden müssen
- Vereinheitlichung der Stichtage für Meldepflichten für Unternehmen
- Schaffung einheitlicher Formate für Meldungen

Meilensteine

- Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Leitung von BKA und BMF zur vollständigen Erhebung unter Einbindung aller relevanten Stakeholder (insbes. BMWFW, BMJ, WKÖ, Sozialversicherung) ab 11/2016
- Gespräche mit den Sozialpartnern bis 3/2017
- Bericht der Arbeitsgruppe 4/2017
- Umsetzung der Ergebnisse ab 7/2017